

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**17/4491**

Alle Abg

Hochschule für Gesundheit  
Gesundheitscampus 6–8 · 44801 Bochum

Der Präsident des Landtags Nordrhein-  
Westfalen

Ausschusseksretariat  
Frau Mirjam Hufschmidt,

Per E-Mail: [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)

## A01 - Akademisierung Hebammenberuf

Schriftliche Stellungnahme im Rahmen der Anhörung des Ausschusses für  
Arbeit, Gesundheit und Soziales und des Wissenschaftsausschusses  
am 10. November 2021

„Gesetz zur Umsetzung der Akademisierung des Hebammenberufs in  
Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung weiterer landesrechtlicher  
Regelungen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit eine Stellungnahme zum „Gesetz zur Umsetzung der  
Akademisierung des Hebammenberufs in NRW“ abgeben zu können.

Anbei erhalten Sie die schriftliche Stellungnahme der Hochschule für Gesundheit  
Bochum im Rahmen der oben genannten Anhörung am 10. November 2021.  
Zur besseren Übersichtlichkeit wurde die Stellungnahme in Tabellenform verfasst.

Die Stellungnahme wurde von den Professorinnen Dr. Nicola H. Bauer, Dr. Ute  
Lange, Dr. Rainhild Schäfers und Dr. Martina Schlüter-Cruse des Studienbereichs  
Hebammenwissenschaft im Department für Angewandte  
Gesundheitswissenschaften an der Hochschule für Gesundheit verfasst.

Ich werde als Sachverständige am 10. November 2021 an der Anhörung im Landtag  
NRW in Düsseldorf teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof.in Dr. Nicola H. Bauer



Stellungnahme zum ‚Gesetz zur Umsetzung der Akademisierung des Hebammenberufs in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Regelungen‘

Gesetz	Paragraph	Anmerkungen
Artikel 1 Änderung des Landeshebammen- engesetzes	§ 1	<i>Keine Anmerkungen</i>
	§ 2	<i>Keine Anmerkungen</i>
	§ 3	<p><b>Absatz 1</b> sollte wie folgt ergänzt werden:</p> <p>„Hebammen üben ihren Beruf unter Aufsicht der zuständigen Behörde aus. Freiberufliche Hebammen haben der zuständigen Behörde die notwendigen Auskünfte zu erteilen, Einsicht in die Dokumentation und Einblick in ihre Aufzeichnungen zu gewähren sowie Geräte und Arzneimittel vorzulegen. Die geforderte Einsichtnahme in die Dokumentation und Aufzeichnungen ist zuvor schriftlich zu begründen. Rechtliche Bestimmungen, die sich aus der gesetzlichen Schweigepflicht ergeben, sind zu berücksichtigen. Die zuständige Behörde fördert zugleich das Hebammenwesen.“</p> <p><b>Absatz 2:</b></p> <p>In der jetzigen Formulierung wäre das Betreten der Geschäftsräume auch während einer Geburtsbetreuung möglich, was nicht nur aus ethischer Sicht fragwürdig erscheint.</p> <p><b>Der letzte Satz des Absatzes 2 sollte wie folgt ergänzt werden:</b></p> <p>„Dabei dürfen sie insbesondere die zu überwachenden Grundstücke, Räume, Anlagen und Einrichtungen betreten und dort Besichtigungen, Prüfungen und Untersuchungen vornehmen. In der Erfüllung dieser Aufgaben achten die zuständigen Behörden darauf, dass zu jeder Zeit bestehende Patient*innenrechte gewahrt bleiben.“</p>
Artikel 2 Berufsordnung	§ 1	<i>Keine Anmerkungen</i>
	§ 2	<p><b>Absatz 3 o) bitte ergänzen:</b></p> <p>Beratung, Durchführung und Anleitung zu Wochenbettgymnastik (z.B. Inkontinenz, Thromboseprophylaxe)</p>
	§ 3	<i>Keine Anmerkungen</i>

Stellungnahme zum ‚Gesetz zur Umsetzung der Akademisierung des Hebammenberufs in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Regelungen‘

Gesetz	Paragraf	Anmerkungen
	§ 4	<i>Keine Anmerkungen</i>
	§ 5	<i>Keine Anmerkungen</i>
	§ 6	<i>Keine Anmerkungen</i>
	§ 7	<p><b>Fortbildung</b></p> <p>Die 20 Fortbildungsstunden auf dem Gebiet des Notfallmanagements sollten bis zu 50% in digitaler Form durchgeführt werden können. Dies ist dadurch zu begründen, dass Notfallmanagement nicht ausschließlich die Durchführung praktischer Maßnahmen beinhaltet, sondern auch Kenntnisse über relevante, theoretische Änderungen in Bezug auf Notfallsituationen (z.B. durch Aktualisierung von Leitlinien). Zudem würde sich eine theoretische Vor- und Nachbereitung einer praktischen Übung in einem digitalen Format ressourcenschonend auswirken.</p> <p><b>Vorschlag Änderung §7 Absatz 1:</b></p> <p>Hebammen haben sich beruflich fortzubilden. Innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren müssen der zuständigen Behörde mindestens 60 Unterrichtsstunden nachgewiesen werden. Hiervon sind 20 Stunden auf dem Gebiet des Notfallmanagements abzuleisten. Diese können bis zu 50% in digitaler Form durchgeführt werden.</p> <p><b>Absatz 2</b></p> <p>Für examinierten Hebammen, die ein hochschulisches Studium in einem Bachelorstudiengang oder einem Masterstudiengang für Hebammen absolvieren, sollten Teile des Studiums auf die Fortbildungspflicht nach §7 (2) als „geeignete Maßnahme zur Fortbildung“ angerechnet werden. Da Hochschulen und Universitäten mit hebammenwissenschaftlichen Studiengängen zu den „staatlichen Einrichtungen mit Gesamtverantwortung für Hebammenausbildung und berufspädagogische Fortbildungen für und zur Praxisanleitung“ gehören, sollten ausgewählte Lehrveranstaltungen explizit als Fortbildungsstunden anerkannt werden.</p>

Stellungnahme zum ‚Gesetz zur Umsetzung der Akademisierung des Hebammenberufs in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Regelungen‘

Gesetz	Paragraf	Anmerkungen
	§ 8	<p><b>Absatz 1</b></p> <p>Es sollte konkretisiert werden, auf welche Leistungsziffer nach Anlage 1.2 Leistungsbeschreibung zum Vertrag über Hebammenhilfe nach § 134a SGB V sich die Meldung der „Anzahl der jährlich betreuten Frauen in der Schwangerenvorsorge und Wochenbettbetreuung“ bezieht.</p> <p>Es wird empfohlen eine Meldung auf die Ziffern „0300 Vorsorgeuntersuchung“ und „180X, 181X, 200X, 201X, 210X, 211X Wochenbettbetreuung im häuslichen Umfeld der Wöchnerin (180X, 181X) oder bei dem Kind nach der Geburt (1830, 1850), in einem Krankenhaus oder einer außerklinischen Einrichtung unter ärztlicher Leitung (200X, 201X) oder in einer HgE (210X, 211X)“ zu beschränken (siehe Anlage 1.2. Lesefassung Leistungsbeschreibung (gültig ab 01.01.2018) <a href="https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/ambulante_leistungen/hebammen/aktuelle_dokumente/Hebammen_Lesefassung_Leistungsbeschreibung_ab_2018-01-01.pdf">https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/ambulante_leistungen/hebammen/aktuelle_dokumente/Hebammen_Lesefassung_Leistungsbeschreibung_ab_2018-01-01.pdf</a>)</p> <p>Die Anlage 3 zu Meldepflichten - Anlage (zu §8 HebBO NRW) bedarf einer Überarbeitung, da z.B. Angaben zum geschätzten zeitlichen Umfang in % von freiberuflich erbrachten Tätigkeiten verlangt werden, die schwer ermittelbar und darstellbar sind. Hier stellt sich die Frage nach dem Sinn dieser Angaben.</p> <p>Grundsätzlich sollte die Meldung digital erfolgen, so dass eine unkomplizierte und zeitgemäße Datensammlung sowie -auswertung möglich ist.</p> <p>Aufgrund der gestiegenen Anforderungen in Bezug auf die Meldepflicht ist zu überprüfen, ob hier eine berufsspezifische Kontrollinstanz analog zur Pflegekammer (Hebammenkammer) sinnvoll wäre.</p> <p>Siehe auch Kapitel Handlungsempfehlungen des Abschlussberichts des Forschungsprojektes HebAB.NRW (Bauer, N.H., Villmar, A., Peters, M. &amp; Schäfers, R. (2020). HebAB.NRW - Forschungsprojekt „Geburtshilfliche Versorgung durch Hebammen in Nordrhein-Westfalen“. Abschlussbericht der Teilprojekte Mütterbefragung und Hebammenbefragung. Hochschule für Gesundheit Bochum. <a href="https://www.hs-gesundheit.de/fileadmin/user_upload/Forschung/HebAB.NRW_Abschlussbericht_2020_08_31.pdf">https://www.hs-gesundheit.de/fileadmin/user_upload/Forschung/HebAB.NRW_Abschlussbericht_2020_08_31.pdf</a>)</p>

Stellungnahme zum ‚Gesetz zur Umsetzung der Akademisierung des Hebammenberufs in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Regelungen‘

Gesetz	Paragraph	Anmerkungen
	§ 9	<i>Keine Anmerkungen</i>
<b>Artikel 4 Hebammen- gesetz</b>	§1	<b>Überprüfung der Studiengangskonzepte gemäß § 12 des Hebammengesetzes</b> (3) Es wird nicht deutlich worin der Unterschied der durch die Hochschule vorzulegenden „Stellungnahme möglichst unter Angabe der Fundstellen im Studiengangskonzept“ im Vergleich zu der den Bezirksregierungen unter §1 (1) zur Verfügung gestellten Checkliste liegt, welche die Vorgaben systematisch tabellarisch zusammenfasst und an der sich auch die Hochschulen orientieren, um die Überprüfung des Studiengangskonzeptes durch die zuständige Bezirksregierung zu erleichtern.
	§ 2	<i>Keine Anmerkungen</i>
	§3	<i>Keine Anmerkungen</i>
	§4	Die Möglichkeit der Reduktion des Umfangs der Praxisanleitung auf 15% bis zum 31.12.2025 ist zu begrüßen. Aufgrund der noch nicht ausreichenden Anzahl an ausgebildeten Praxisanleiter*innen und der damit einhergehenden Absage von klinischen und ambulanten Praxiseinrichtungen als Verantwortliche Praxiseinrichtungen bzw. Praxiskooperationspartner*innen zu fungieren, wäre es sinnvoll den Umfang der Praxisanleitung auf 20% bis zum 31.12.2029 festzulegen. Der Zusatz, dass ein größerer Umfang an Praxisanleitung vorzusehen ist, sofern es die Gegebenheiten zulassen ist anzumerken.
	§5	Es sollte ergänzt werden, dass geeignete Maßnahmen zur berufspädagogischen Fortbildung auch digital angeboten werden können.